

**Satzung „Deutschland-Stipendium“ der Fachhochschule Wedel
zur Umsetzung des Stipendienprogramm-Gesetzes
vom 14. Juni 2019**

Aufgrund des Gesetzes zur Schaffung eines nationalen Stipendienprogramms (Stipendienprogramm-Gesetz - StipG) vom 21. Juli 2010 (BGBl. I S. 957), der Verordnung zur Durchführung des Stipendienprogramm-Gesetzes (Stipendienprogramm-Verordnung - StipV) vom 20. Dezember 2010 (BGBl. I S. 2197), der Verordnung über die Erreichung der Höchstgrenze nach dem Stipendienprogramm-Gesetz (Stipendienprogramm-Höchstgrenzen-Verordnung – StipHV) vom 29. November 2011 sowie des Ersten Gesetzes zur Änderung des Stipendienprogramm-Gesetzes (1. StipG-ÄndG) vom 21. Dezember 2010 (BGBl. I S. 2204) erlässt die Fachhochschule Wedel (FH-Wedel) nach Beschlussfassung durch den Senat vom 12. Juni 2019 folgende Satzung:

§ 1 Ermittlung und Zweckbindung der ausgegebenen Stipendien

- (1) Die Höchstzahl der für das jeweils kommende Kalenderjahr insgesamt zu vergebenden Stipendien ermittelt sich nach den Vorschriften des Stipendienprogramm-Gesetzes und der Stipendienprogramm-Höchstzahlen-Verordnung.
- (2) Eine vom Stipendienausschuss benannte Person ermittelt die für das kommende Semester zur Verfügung stehende Anzahl von Stipendienzusagen, unterteilt nach zweckgebundenen Zusagen für einzelne Bachelor- und Master-Studiengänge (im Folgenden BA- und MA-Studiengänge) und nicht zweckgebundenen Zusagen. Stipendienzusagen im Sinne dieser Satzung sind die von externen Mittelgebern erhaltenen Erklärungen zur Übernahme der Finanzierung eines Stipendiums im Sinne dieser Satzung.
- (3) Die Anzahl der Stipendien richtet sich nach der Anzahl der für diesen Zeitraum zur Verfügung stehenden Stipendienzusagen, ggf. begrenzt durch die sich aus den gesetzlichen Vorschriften, insbesondere des Stipendienprogrammgesetzes in Verbindung mit der Stipendienhöchstzahlen-Verordnung, ergebenden Höchstzahlen, sowohl im Hinblick auf die insgesamt zu vergebenden Stipendien, als auch im Hinblick auf das Verhältnis von zweckgebundenen Stipendien zu nicht zweckgebundenen Stipendien.
- (4) Es ist beabsichtigt, dass Studierende aller Fachbereiche von den ausgeschriebenen Stipendien profitieren sollen.

§ 2 Durchführung des Bewerbungsverfahrens

- (1) Die Anzahl der für den in § 1 benannten Zeitraum für einen bestimmten BA- und MA-Studiengang zu vergebenden zweckgebundenen und der zu vergebenden nicht zweckgebundenen Stipendien wird auf der Homepage der FH Wedel bekannt gegeben.
- (2) Für das Stipendium bewerben können sich:

- Schülerinnen und Schüler, die ein Studium an der FH Wedel aufnehmen möchten und zu Beginn des Förderungszeitraums an der FH Wedel eingeschrieben sind
 - Studierende ab dem ersten Fachsemester, die an der FH Wedel immatrikuliert sind, mindestens aber noch zwei Semester bis zum erfolgreichen Studienabschluss und innerhalb der Regelstudienzeit immatrikuliert sind
- (3) Auf die für einen bestimmten BA- und MA-Studiengang zweckgebundenen Stipendien dürfen sich nur die Studierenden bewerben, die in diesem Studiengang eingeschrieben sind, oder ein entsprechendes Studium an der FH Wedel aufnehmen möchten und zu Beginn des Förderungszeitraums an der FH Wedel eingeschrieben sind.
- (4) Das Deutschlandstipendium wird zweimal im Jahr vergeben. Die Bewerbungen müssen bis zu der auf der Internetseite der FH-Wedel angegebenen Bewerbungsfrist eingegangen sein.
- (5) Für die Beendigung des Stipendiums gilt §8 Stipendiengesetz. Eine Doppelförderung im Sinne des §4 Stipendiengesetz ist ausgeschlossen.

§ 3 Voraussetzungen und Vergabekriterien für die Stipendien

- (1) Das Stipendium richtet sich vorrangig an Studienanfänger. Eine Bewerbung ist ratsam bis zu einer Durchschnittsnote im Abitur von 2,3. Es handelt sich hierbei jedoch um einen Richtwert.
Teilnahme an interdisziplinären Projekten wie beispielsweise die „Software Challenge“ oder die „SchülerUni“ wirken sich ebenfalls positiv bei der Auswahl der Stipendienbewerber aus.
- (2) Bei der Entscheidung sind ferner folgende Kriterien zu berücksichtigen:
1. ehrenamtliches Engagement
 2. besondere familiäre Umstände wie Krankheiten und Behinderungen
 3. Betreuung eigener Kinder, insbesondere als alleinerziehender Elternteil, oder Betreuung pflegebedürftiger naher Angehöriger
 4. Mitarbeit im familiären Betrieb oder studienbegleitende Erwerbstätigkeiten
 5. Migrationshintergrund
 6. familiäre Herkunft (Studierende erster Generation)
 7. besondere Erfolge, Auszeichnungen oder Preise bei einer vorausgehenden Berufstätigkeit oder Berufsausbildung

Die Darstellungen zu den Ziffern eins bis sieben müssen auf dem hierfür bestimmten Formblatt erfolgen. Die Darstellungen auf dem Formblatt sind mittels geeigneter Unterlagen nachzuweisen bzw. glaubhaft zu machen.

- (3) Studierende, die sich um ein Stipendium bewerben, haben einen Notenspiegel bei der vom Stipendienausschuss zu benennenden Person einzureichen.
- (4) Studierende, die sich um ein Stipendium bewerben, haben im Antrag anzugeben, ob sie sich um ein für einen bestimmten BA- oder MA-Studiengang zweckgebundenes oder um ein nicht zweckgebundenes Stipendium bewerben (Ausschließlichkeit der Alternativen).
- (5) Die Studierenden haben im Antrag zu versichern, dass sie keine begabten- und leistungsabhängige Förderung aus Bundes- oder Landesmitteln (z.B. Studienstiftung des deutschen Volkes) oder durch eine sonstige inländische (z.B. Stiftungen der politischen Parteien) oder ausländische Einrichtung erhalten, welche voraussichtlich 30 € pro Monat während des kommenden Kalenderjahres überschreiten wird.

§4 Auswahlkriterium für die Stipendien

- (1) Auswahlkriterium für die zu vergebenden zweckgebundenen und nicht zweckgebundenen Stipendien ist eine Note, die neben akademischen Leistungen nach §3 Absatz 1 auch besondere Erfolge, außerschulisches und außerfachliches Engagement und besondere persönliche Verhältnisse nach §3 Absatz 2 berücksichtigt. Diese Note setzt sich zusammen aus:
 - 70% herausragende Schul- und Hochschulleistungen, inkl. Teilnahme an interdisziplinären Projekten nach §3 Absatz 1
 - 10% gesellschaftliches Engagement nach §3 Absatz 2, Ziffer 1, 4 und 7
 - 20% biografische Hürden nach §3 Absatz 2 Ziffer 2, 3, 5 und 6Anhand dieser Note wird eine Rangliste der Studierenden erstellt, die sich für die Stipendien beworben haben.
- (2) Sofern mehrere Bewerber um ein Stipendium dieselbe Note erreichen, entscheidet für die Rangfolge auf der jeweils relevanten Rangliste nach Absatz 1 die ermittelte Teilnote für die akademische Leistung.
Sofern auch diese Note identisch ist, entscheidet über die Rangfolge ein Unterschied im Hinblick darauf, ob das in §3 Absatz 2 Ziffer 1 definierte Kriterium erfüllt ist. Lässt sich auch hierdurch keine eindeutige Priorisierung erreichen, so sind nacheinander die Kriterien gemäß §3 Absatz 2 Ziffer 2 bis 7 heranzuziehen, bis bei einem Kriterium eine eindeutige Priorisierung gelingt.

§ 5 Durchführung des Auswahlverfahrens für die Stipendien

- (1) Zwei vom Stipendienausschuss benannte Personen erstellen für alle Bewerber einen Vorschlag für die Note nach §4.

- (2) Der Stipendiausschuss beschließt über die Note nach §4 Absatz 1 und entscheidet im Falle des §4 Absatz 2 über die Priorisierung auf der jeweils relevanten Rangliste.
- (3) Die vom Stipendiausschuss zu benennende Person erstellt auf Basis der Entscheidungen des Stipendiausschusses die Bescheide über die für jedes Semester zu vergebenden Stipendien (Förderbescheide) und erteilt die Ablehnungsbescheide.

§ 6 Stipendiausschuss

Der Stipendiausschuss als Unterausschuss des Hochschulsenates setzt sich gemäß der Senatsgeschäftsordnung §12 Abs. 2 zusammen.

§ 7 Dauer und Höhe der Förderung

- (1) Die Stipendien werden jeweils für die Laufzeit von 12 Monaten vergeben.
- (2) Die Höhe der Förderung beträgt 300 € je Monat.

§ 8 Nebenpflichten der Stipendiatinnen und Stipendiaten

Die Stipendiatinnen und Stipendiaten haben alle Änderungen in den Verhältnissen, die für die Bewilligung des Stipendiums erheblich sind, unverzüglich der vom Stipendiausschuss benannten Person mitzuteilen. Insbesondere haben die Stipendiatinnen und Stipendiaten anzugeben, ob sie während des Förderzeitraums eine begabten- und leistungsabhängige Förderung aus Bundes- oder Landesmitteln (z.B. Studienstiftung des deutschen Volkes) oder durch eine sonstige inländische (z.B. Stiftungen der politischen Parteien) oder ausländische Einrichtung erhalten haben, welche durchschnittlich 30 € pro Monat während des Förderzeitraums überschreitet.

§ 9 Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit dem Tag nach der Bekanntgabe in Kraft.

Wedel, den 14. Juni 2019



Prof. Dr. Sergei Sawitzki

Vorsitzender des Hochschulsenats der Fachhochschule Wedel

